

Müllabfuhrordnung

der

Gemeinde DÖLSACH

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,
LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Die Gemeinde Dölsach ist Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol. Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Dölsach gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnis gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Dölsach.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
- b) sonstige Abfälle;
- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Sammelinseln in Stribach/Badstube und in Gödnach/Mähdruschgarage sowie Recyclinghof Dölsach bzw. Grünschnitzzwischenlager Dölsach) zu bringen sind;
- d) folgende Grundstücke:

In Göriach:

Die Häuser Nr. 17, 18, 19, 23, 24, 25, 38, 44, 45, 46, 47, 61, 63, 65, 78 und 79 (Sammelstelle ist die jeweilige Bundesstraßeneinfahrt), sowie Haus Nr. 3 (Sammelstelle ist der Gemeindegeweg oberhalb).

In Dölsach:

Die Häuser Nr. 1 und 2 (Sammelstelle neben Weberleitenbrücke) sowie Haus Nr. 57 (Sammelstelle neben Sportplatz).

In Görtschach:

Die Häuser Nr. 13 und 15 (Sammelstelle unterhalb Brenner-Bauer) sowie die Häuser Nr. 5, 18, 36, 37, 40 und 41 (Sammelstelle ist die jeweilige Bundesstraßeneinfahrt).

In Gödnach:

Die Häuser Nr. 7, 8, 10, 30, 31 und 54 (Sammelstelle ist bei der Georgsbrücke) sowie die Häuser Nr. 11, 11a, 12, 39, 51, 63 und 90 (Sammelstelle ist die jeweilige Gemeindegewegeneinfahrt).

Die Grundeigentümer bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigten oben angeführter Einzelobjekte haben ihren Restmüll an die jeweils angeführten öffentlichen Sammelstellen zu verbringen und zwar frühestens am Vortag des 14-tägigen Abfuhrtages und spätestens am Abfuhrtag bis 7 Uhr früh (gem. § 4 Abs. 7).

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
Dies sind
 - a) Restmüllsäcke – 70 Liter Fassungsvermögen;
 - b) Restmülltonne – 80, 120 oder 240 Liter Fassungsvermögen;
 - c) Restmüllgroßbehälter – 660, 770 oder 800 Liter Fassungsvermögen;
 - d) Absetzmulde – 5000 Liter Fassungsvermögen;
 - e) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 35, 80, 120 oder 240 Liter Fassungsvermögen;

- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen:
 - a) Für den Restmüll:
 - Haushalte inkl. landwirtschaftliche Haushalte:
 - pro Einwohner/Jahr..... 280 l

 - zusätzlich:
 - Zweitwohnsitz
 - pro Person/Jahr..... 140 l

- Gästezimmervermietung:
- pro Gästebett/Jahr..... 70 l
- Gewerbebetriebe
- pro m2 Betriebsfläche/Jahr..... 50 l
- je Beschäftigter/Jahr..... 50 l
- mindestens jedoch pro Jahr 700 l

b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle:

- Haushalte inkl. landw. Haushalte:
- pro Einwohner/Jahr..... 140 l

- 3) Die Festlegung der für die Anzahl der Müllbehälter maßgeblichen Personenzahl erfolgt unter Bedachtnahme der Bestimmungen des Meldegesetzes, wobei jeweils der 1. Jänner des laufenden Jahres als Stichtag zählt.
- 4) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter und Ansetzmulden werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde Dölsach gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 5) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig, jeweils am Freitag in der Zeit von 7 - 17 Uhr von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Ein diesbezüglicher Müllabfuhrkalender wird jedem Haushalt am Jahresbeginn zur Verfügung gestellt.

Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich, jeweils am Montag in der Zeit von 7 - 17 Uhr von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benutzt werden können
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
- 6) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.
 - 7) Die Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d erfolgt jeweils 14-tägig am Freitag ab 07.00 Uhr. Diese Abfälle sind daher bis spätestens zu diesem Zeitpunkt an die öffentlichen Sammelstellen zu bringen.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann jeden Freitag in der Zeit von 15.00 – 17.00 Uhr beim Recyclinghof der Gemeinde Dölsach, 9991 Dölsach – Dölsach 5 b abgegeben werden.

- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- 5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

a) *Metallverpackungen* sind in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- b) *Haushaltsschrott:*

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte (*sofern eine eigene Sammlung für Elektroaltgeräte existiert*), etc.

6) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7) **Speisefette/-öle:**

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen

8) **Alttextilien:**

Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind beim Grünschnittzwischenlager der Gemeinde Dölsach, südlich des Tennisplatzes auf der Gp. 347/2, KG Dölsach, abzugeben.

§ 8 Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9 Überwachungs- und Auskunftspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, den Bediensteten der Gemeinde die zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihrer Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen zum Zweck dieser Überwachung zu dulden.

§ 10 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011, bestraft.

§ 11 In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Dölsach tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 03.12.1991 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig!